

Laibacher Zeitung.

N^o. 127.

Samstag am 5. Juni

1852.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Insetionsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. G. M. Insetrate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diefer Gebühr ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November l. J. für Insetionsstempel“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, wodurch für sämtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, eine neue Press-Ordnung erlassen, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 (Nr. 161 des Reichsgesetzblattes) außer Geltung gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs u. u. u.

haben in der Erwägung, daß die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 erfolgte Kundmachung des vervollständigten allgemeinen Strafgesetzes für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, so wie die gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die Revision derselben notwendig gemacht hat, nach Vernehmung Unserer Minister, und nach Anhörung Unseres Reichsrathes unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung unseres Patentes vom 13. März 1849 folgende Press-Ordnung für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes, zu erlassen, und selbe vom 1. September 1852 an in Wirksamkeit zu setzen befunden.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Druckerpresse, sondern auch von allen durch Stein, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten. Dagegen haben die Bestimmungen dieses Patentes keine Anwendung auf ämliche Druckschriften, welche von Unseren Behörden herausgegeben werden. §. 2. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, des Verlegers, und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch mit dem Namen desselben, sowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen seyn. Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Hefes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften u. s. w.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des, oder der Redacteurs enthalten muß. In den Fällen, wo ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, ist stets der Drucker für die Erfüllung der in diesem Patente dem Verleger auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich. §. 3. Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Hefte einer periodischen Druckschrift, und von jeder mit derselben zu versendenden Beilage, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker, oder falls die Herausgabe durch einen gewerbmäßigen Verleger erfolgt, der Verleger spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung am Orte des Erscheinens ein, bei periodischen Druckschriften mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes, Exemplar bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten lan-

desfürstlichen Behörde, und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen. Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker verpflichtet, ein Exemplar spätestens drei Tage vor ihrer Ausgabe oder Versendung, bei der gedachten Behörde am Orte des Erscheinens zu überreichen. In dem von dieser Behörde auf Verlangen auszustellenden Empfangsscheine der ist Zeitpunkt der Hinterlegung genau zu bestätigen. Jede Austheilung, Ausgabe, wie immer geartete Versendung oder Uebergabe zur Versendung der Druckschrift vor Ablauf der gedachten Fristen ist verboten. §. 4. Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift ist der Verleger verpflichtet, nachbezeichnete Pflicht-Exemplare, nämlich eines an das Ministerium des Innern, eines an die oberste Polizeibehörde, eines an die k. k. Hofbibliothek, und eines an jene Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen, welche durch besondere Kundmachung in jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete, als zum Bezuge dieses Pflicht-Exemplares berechtigt, erklärt werden. Von den periodischen Druckschriften ist überdies ein Pflicht-Exemplar an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden. Diese Zusendungen haben bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei nicht periodischen Druckschriften binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet zu geschehen, genießen die Portofreiheit, und es wird bei Druckwerken von besonderer kostspieliger Ausstattung, das Pflichtexemplar mit einem angemessenen Procentenabschlag vom Ladenpreise vergütet werden. Von der Einsendung der Pflichtexemplare sind jedoch Druckschriften für den Geschäfts- und Privatgebrauch, wie Ankündigungszettel, Adressen, Empfehlungskarten, Blanquette und ähnliche untergeordnete Erzeugnisse der Presse ausgenommen. Rubricirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, in soferne sie weder Text, noch bildliche Darstellungen enthalten, dann Etiqueten und Visitenkarten sind von der Erfüllung der in den §§. 2 und 3 vorgezeichneten Förmlichkeiten entbunden.

II. Abschnitt. Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben.

§. 5. Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verzuge von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtigt ist. Diese Bestimmungen sind auch maßgebend für die Erzeugung und Verbreitung von periodischen Druckschriften. §. 6. Die Verbreitung (Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung) von Druckschriften darf von Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtigt sind, und zwar nur in ihren regelmäßigen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihres Befugnisses, und auf die durch die Gewerbsvorschriften geregelte Weise unternommen werden. §. 7. Das Hausiren mit Druckschriften, das Ausbieten derselben zum Verkaufe, das Ausrufen und Vertheilen derselben außerhalb des Gewerbslocales ist untersagt. Eben so ist untersagt das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen und anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde.

Das Verbot der Placate bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von Vermietungen, Verkäufen, Lustbarkeiten u. dgl. Solche dürfen an den von der Sicherheitsbehörde dazu bestimmten Plätzen angeschlagen werden. Zum Anschlagen von Placaten darf Niemand verwendet werden, der nicht einen Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde, in dem sein Name ausgedrückt seyn muß, bei sich führt. Dieser Erlaubnißschein kann im Falle eines Mißbrauches sogleich eingezogen werden. Das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnißschein der Sicherheitsbehörde versehen sind, ist dem Hausiren mit Druckschriften gleichzuhalten. §. 8. An Orten, wo zum Handel mit Druckschriften berechnete Personen entweder gar nicht, oder in der erforderlichen Zahl, oder nicht in der entsprechenden Aufstellung vorhanden sind, kann der Statthalter bei nachgewiesenem Bedarfe einzelnen vertrauenswerthen Personen Verkaufslizenzen für bestimmte periodische Druckschriften erteilen. Diese Verkaufslizenzen sind immer nur für die Dauer von sechs Monaten anzufertigen, sind für keine andere Person, keinen anderen Verschleißort und für keine andere Druckschrift gültig, als ausdrücklich in derselben genannt sind, und können bei einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung sogleich wieder eingezogen werden. Ähnliche Verkaufslizenzen können, wo eigene l. f. Behörden für Sicherheit und Ordnung aufgestellt sind, von diesen, sonst aber von den Kreisvorstehern, wenn sich das Bedürfnis dazu ausspricht, an vertraute, in dem Umfange ihres Wirkungskreises wohnhafte Personen, zum Verkaufe von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern, entweder für bestimmte Ortschaften oder für Märkte, Wallfahrtstage oder Kirchfeste erteilt werden. Die Behörden für Sicherheit und Ordnung in den Orten, wo der Verkauf geschieht, haben darüber zu wachen, daß ein solches Befugniß nicht überschritten werde.

(Fortsetzung folgt.)

Am 2. Juni 1852 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das XXXVI. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und zwar vorläufig nur in der deutschen Alleinausgabe ausgegeben und versendet werden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 117. Das kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852, wodurch eine neue, durch die späteren Gesetze ergänzte Ausgabe des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803, mit Aufnahme mehrerer neuen Bestimmungen, als alleiniges Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, kundgemacht und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 118. Die kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852, wodurch für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850 in Gültigkeit steht, die Competenz der Strafgerichte festgesetzt wird.

Nr. 119. Die kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852, wodurch für diejenigen Kronländer, in welchen derzeit noch die Strafprozessordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht, bis zur Ein-

führung der definitiven Gerichts-Organisation und eines neuen Strafverfahrens, die Zuständigkeit der Strafgerichte und das Strafverfahren rücksichtlich der Verbrechen des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigung geregelt, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung angefangen, in Wirksamkeit gesetzt und auch auf die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes begangenen Verbrechen des Hochverrathes und den im §. 58 des I. Theiles des St. G. B. vom 3. September 1803 bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe ausgedehnt wird.

Nr. 120. Die kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852, wodurch für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschafft und das Temeser Banat die Competenz der Strafgerichte festgesetzt wird.

Nr. 121. Die kaiserliche Verordnung vom 27. Mai 1852, womit für das Großfürstenthum Siebenbürgen, bis zur Einführung der definitiven Gerichts-Organisation und einer neuen Strafprozessordnung daselbst, die Competenz und das Verfahren der Strafgerichte bestimmt wird.

Nr. 122. Das kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852, wodurch für sämtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militärgränzgebietes, eine neue Press-Ordnung erlassen, und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt und das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 (Nr. 161 des Reichsgesetzblattes) außer Geltung gesetzt wird.

Die sämtlichen neun Doppelausgaben dieses Stückes werden längstens bis Ende Juli 1852 nachgetragen werden.

Von der italienisch-, böhmisch-, polnisch-, slovenisch- und illyrisch-croatisch-deutschen Doppelausgabe wird aber heute schon ein Auszug aus diesem (XXXVI.) Stücke des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet, welcher jedoch nur die oben unter Nr. 119 bezeichnete kaiserliche Verordnung, die schon vom Tage der Kundmachung an in Wirksamkeit zu treten hat, gleichzeitig auch in den genannten Landessprachen kund gibt.

Endlich wird, vom nächsten Samstag den 5. Juni 1852 angefangen, in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei von dem ganzen XXXVI. Stücke des Reichsgesetzblattes eine amtliche Handausgabe in klein 8^o ausgegeben werden, welche jedoch nicht zur officiellen Verteilung und Versendung an die Behörden, sondern nur zum allgemeinen Verkaufe zu dienen hat, und der ein alphabetisches Repertorium zu dem, in diesem Stücke unter Nr. 117 enthaltenen allgemeinen Strafgesetze beigedruckt seyn wird.

Wien, am 1. Juni 1852.

Vom k. k. Redactionsbureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Nichtamtlicher Theil.

Die Vaterlandskunde, als Fundament des Staatsbewußtseyns.

Die „Triester Ztg.“ bringt unter diesem Titel folgenden höchst beachtenswerthen Aufsatz:

In einem früheren Aufsätze wurde der Mangel an hinreichender Vaterlandskunde als ein Hemmschuh productiver Thätigkeit erwähnt, und nicht ohne Grund, denn nichts ist bei uns weniger verbreitet, als „tüchtige Vaterlandskunde.“ Nicht einmal das Interesse dafür ist vorhanden; konnte doch Herr Hans Jörgel von Speising unter Beifall gebildeter Leser seinen Wis an den geologischen und meteorologischen Instituten üben, welche der auch hierin weiterblickende Geist der Regierung geschaffen hat, um wenigstens ihrerseits Materialien zur künftigen Kenntniß des Boden- und Klimaverhältnisses des Vaterlandes zu sammeln! Die Regierung hat einen Lehrstuhl der Geographie an der Wiener Hochschule gegründet, dessen Erfolg hoffentlich der seyn wird, eine Pflanzschule geographischer Lehrer und Verbreiter der Landeskunde zu werden. Allein im sogenannten Publicum, selbst

in dem, das am meisten dabei betheiligt wäre, nämlich im producirenden, ist die Antheilnahme noch sehr gering. Ja, man kann behaupten, daß es nur sehr Wenige gibt, welche den rechten Begriff von dem haben, was wir unter „Vaterlandskunde“, als Basis der Production, verstanden wissen wollen. Damit ist es nicht abgethan, daß so und so viel tausend Schülern von 6—16 Jahren auswendig lernen: „St. Pölten, die Hauptstadt einer Bezirkshauptmannschaft gleichen Namens, Sitz eines Bischofs, eines Gymnasiums, eines Fräuleinstitutes, zählt 5000 Einwohner u. s. w.“ — Dieß aber, und ein höchst dürftiges Scelett der politischen Eintheilung des Landes, einige Namen von Bergen und Hauptflüssen ohne Zusammenhang sind Alles, was man unter dem Namen „Geographie“ bisher verstand. Die Statistik übernahm es, Räume, deren physische Beschaffenheit man gar nicht kannte, mit Ziffern auszufüllen, die eben in jener fast unbekanntem physikalischen Beschaffenheit oft ihren Commentar besitzen. Ordentliche Topographien einzelner Kronländer sind zwar vorhanden, aber höchstens in den betreffenden Ländern bekannt, allgemein jedoch sehr wenig verbreitet; auch sie lassen viele wünschenswerthe Fragen unaufgeklärt. Der Generalstab publicirt vortreffliche Karten, allein sie haben zwei wesentliche Fehler: erstens sind sie viel zu theuer, um die nöthige Verbreitung zu erlangen (die englischen Generalstabskarten sind gerade um das Neunfache wohlfeiler), und zweitens ist bei den meisten derselben über den Gränzen jeder Provinz lediglich weißes Papier, was zwar in irgend einer Beziehung seinen guten Grund haben mag, dem Studium des österreichischen Gesamtvaterlandes aber sicher nicht förderlich ist, da man stets nur abgeschlossene Provinzen vor sich hat, und durch diese aus dem militärisch-geographischen Institute, also einer echt einheitlichen Anstalt hervorgehenden Prachtwerke an nichts weniger erinnert wird, als an das Princip des verjüngten Oesterreichs — die Einheit, die sich, wenn man Provinz an Provinz schlösse, und nur durch den Rand abschneide, wie fast alle Privatkarten thun, viel klarer herausfühlen ließe, als bei einer so abgeschlossen provinziellen Ausführung, über die höchstens ein separatistischer Föderalist einiges Vergnügen empfinden könnte. Wir kennen viel zu wenig die Natur und den Lauf unserer Flüsse und Bäche; um letztere, so wichtig für Bewässerung und Industrie, kümmert man sich in der Regel gar nicht, bis man nicht an einem bestimmten Orte ein Gefäß braucht —; wir kennen im Allgemeinen viel zu wenig unsere Gebirge, Sättel, Rämme und Abdachungen, am allerwenigsten die Beschaffenheit des Bodens, Klima's, die Natur der Einwohner und was geographisch und physikalisch auf sie Einfluß nimmt. Auf solcher dürftig verbreiteten Kenntniß kann wohl ein echtes „österreichisches Bewußtseyn“ nur langsam und kümmerlich Wurzel schlagen! Wie ganz anders würde das Herz jedes Oesterreichers ostwärts schlagen, wenn die Größe und Bedeutung des Flußgebietes der Donau in seinem geographischen Werthe richtig erkannt wäre! —

Den Amerikanern schwebte wachend und träumend das Bild beider Meere vor, welche ihren Continent bespülen, und die Folge war, daß jenes Volk, welches vor wenigen Jahrzehnten kaum bis an den Mississippi gelangt war, jetzt bis an den Ufern des Pacific steht, und ein Rhodischer Coloss, bereits Anstalt macht, einen Fuß nach Japan zu setzen! — Völker- und Landeskunde in die fernsten Zonen hin zu studieren, ist ein ungemein löbliches und nütliches Thun; man sollte aber auch zu Hause nicht fremd seyn, und von jedem Gebildeten das Recht haben, zu fordern, daß er genau Bescheid wisse über sein Gesammvaterland und alle in demselben wurzelnden Grundbedingungen seiner Kraft. Die Geographie Oesterreichs ist der beredteste Vorkämpfer seiner politischen Einheit und seines materiellen Gedeihens; erst was man kennt, liebt man so recht von Herzen, das cultivirt man mit Liebe und Geschick! — Vom Gestade der Adria aus, längs den dahinströmenden Wellen der Donau, muß sich der Blick dann vorwärts lenken in unsere hoffnungsvolle Zukunft; aber wer schämte sich nicht, wenn er mit Interesse eine Beschreibung jener Länder liest, an welche die österreichischen Namen Ruffegger, Reiz, Knobler-

her, Helmreicher (den zu früh der Tod seinen Forschungen entriß), Helfert (den vor Jahren ein gleiches Schicksal erreichte), Heller, der uns Mexico's Pflanzenpracht schildert, Hügel, Jb a Pfeifer u. A. m. sich knüpfen, wenn ihn plötzlich Jemand fragte: „weißt du aber von deinem eigenen Vaterlande auch nur so viel, als dir diese deine Landsleute von Asien, Afrika, Amerika, Australien erzählen?“ Und wie Viele, die sich an derlei Reisebeschreibungen ergehen, sind im Stande, ihre nächste Umgebung mit nur annähernder Genauigkeit zu beschreiben! —

Aber All' das ist im Besserwerden begriffen. An der Wiener Universität — leider immer noch den Nichtstudenten fern genug im Theresianum — fördert Professor Simonyi mit warmer Liebe ein besseres Verständniß echter Geographie, macht Excursionen mit seinen Schülern, um sie Beobachten und Zeichnen zu lehren; jeden Sommer seit zwei Jahren verlassen einige Reisende der geologischen Reichsanstalt die Universität, um Theile des Vaterlandes zu durchforschen; nicht bloß um Steine zu sammeln, sondern auch mit Höhenmessungen und andern in's Gebiet der Landeskunde einschlägigen Arbeiten sich beschäftigend. Ein Corps von Ingenieur-Geographen ist errichtet worden — aber eines fehlt noch immer, allgemeine Theilnahme, Verbreitung dieses Sinnes, der bis jetzt nur bei der Regierung und einigen jüngern Gelehrten practisch geworden ist! Wüßten die Leute doch, wie enge das mit ihrem Vortheile zusammenhängt, wie viel tausend Fäden Agricultur und Industrie mit einer genügenden Landeskunde verknüpfen; diese Reflexionen blieben nicht, was sie wahrscheinlich bleiben werden — pia desideria!

O e s t e r r e i c h .

Wien, 2. Juni. Gestern hatte in dem Palais Ester Herr Graf von Chambord eine Conferenz mit Hrn. Berryer, welcher auch der Herzog v. Levis bewohnte. Hierauf reiste Herr Berryer noch gestern nach Brüssel ab, nachdem ihn Graf von Chambord bis an den Bahnhof begleitet hatte.

— Ueber das neue österr. Nothen sagt der „Wiener Geschäftsbericht“ vom 1. Juni: Ueber den Erfolg der zu London eröffneten Subscription wurden vor einigen Tagen ungemein günstige Nachrichten in Umlauf gesetzt, die man auf telegraphischem Wege erhalten haben wollte, welche sich aber nun als erlogen darstellen. Da wir der Neuigkeit von Anfang an mißtrauten, so enthielten wir uns, davon Erwähnung zu machen, wie allgemein sie auch verbreitet war. Es ist natürlich, daß die Enttäuschung, durch die Nachricht einer sloweren Stimmung in England um so stärker, namentlich auf den Gang der Valuten wirken mußte. Weder ist man an der Wiener Börse an Ausbeutungen dieser Art gewöhnt, noch ließ sich erwarten, daß die englische Fondsbörse sich von gehässigen Einflüsterungen einiger Journale in der Art sollte beherrschen lassen, um österreichischen Fonds eine Stelle zu versagen, die sie spanischen und portugiesischen, ja selbst mexicanischen und peruvianischen gönnt. In der That lauten auch die heute eingetroffenen Nachrichten besser; gleichfalls schreibt man aus Berlin, daß bereits einige Millionen daselbst gezeichnet wurden.

— Der Generalgouverneur von Sudan, Kalif Pascha, hat Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich durch den k. k. Consulat-Berweser ein Geschenk übersendet, welches in dem Schlachtschilde des tapfern Bas-Ali, eines Fürsten von Abyssinien, besteht. Der Schild ist rund gewölbt, aus gepreßtem Giraffenleder verfertigt, auf der inneren Seite roth gefüttert, von Außen mit Silber reich verziert, der Mittelpunkt des Schildes wird durch einen silbernen, mit Löwenhaut umgebenen Knopf bezeichnet.

— Die Frage wegen Regelung des Handelsagentenwesens in Wien wird mit dem Erscheinen des neuen Handelsgesetzes gelöst werden. Wie man vernimmt, werden die Handelsagenten so wie die Warensensalen verpflichtet werden, Journale und Hauptbücher über ihre Geschäfte zu führen, und es ist im Antrage, daß jeder angehende stabile Handelsagent sich mit den legalisirten Vollmachten jener auswärtigen Handels-

und Fabrikshäuser, für welche er auf dem hiesigen Plaze Geschäfte zu vermitteln berufen ist, als Belege seiner hinreichenden Subsistenzmittel zur Erlangung der behördlichen Bewilligung gehörig anzuweisen habe. Daß es den Agenten ferner bloß zustehen solle, zwischen ihren auswärtigen und den hiesigen Handels- und Fabrikshäusern Geschäfte zu vermitteln, und zwar ohne Stellvertretung, daß sie daher nicht berechtigt seyen, Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung zu betreiben und Warenlager und Magazine zu halten.

— Die k. k. Academie der Wissenschaften hat für die Telegraphenstationen eine Instruction, betreffend die anzustellenden meteorologischen Beobachtungen, entworfen, welche den Stationen zur Darnachachtung zugesendet wird.

— Vor einigen Tagen ging abermals ein Zug von 20 Personen auf der Nordbahn aus Böhmen nach Hamburg, um sich von dort nach Amerika einzuschiffen.

Preßburg, 30. Mai. Das hiesige k. k. katholische Gymnasium wurde durch die am 27. d. M. erfolgte Ankunft des k. k. Herrn Sectionsrathes im Unterrichtsministerium, Dr. Keemann, überrascht. Der Hr. Sectionsrath, im gegenwärtigen Zeitpunkt als Ministerialcommissär mit der inspizirenden Vereisung der neuorganisirten ungarischen Gymnasien von Sr. Excellenz dem Herrn Unterrichtsminister beauftragt, wählte Preßburg zum Ausgangspuncte seiner Thätigkeit.

Deutschland.

Berlin, 30. Mai. In der „Spener'schen Stg.“ finden wir folgende Mittheilung über den von andern preussischen Blättern kurz gemeldeten Abschluß einer Convention zu London, Neuenburg betreffend:

„So wenig sich auch bestreiten läßt, daß die Wirkungen der letzten politischen Verirrungen, so weit sie sich auf das seit anderthalb hundert Jahren Preußen zugehörige Fürstenthum Neuenburg erstreckten, für das preussische Bewußtseyn etwas Unerfreuliches hatten, so ließ sich doch, der Zeiten halber, nicht sogleich ein Verfahren einleiten, welches zur Wiederherstellung des aus unbestrittenen Erbsprüchen abgeleiteten und später durch völkerrechtliche Verträge bestätigten Rechts auf Neuenburg geführt haben würde. Die Erwartung, daß eine Rückkehr zur Bestimmung in Neuenburg allgemeiner werden und der Sieg der dort zahlreich vorhandenen loyalen Elemente über die radicale Herrschaft die Folge davon seyn würde, ist bis jetzt nicht in Erfüllung gegangen. Es mußten deshalb die schon früher angeknüpften Verhandlungen fortgesetzt werden, um das abgerissene Glied wieder mit seinem Körper zu verbinden. Kürzlich ist denn auch in London eine Convention von den europäischen Großmächten, Preußen, Rußland, England, Oesterreich und Frankreich, zu Stande gekommen, die dahin zielt: daß die Regierung über Neuenburg von Preußen wieder zu übernehmen sey, der jetzige Zustand der Dinge daselbst aber aufzuheben habe.“

Wenn man bei dieser Nachricht, da, wo sie bekannt wurde, an der Betheiligung Frankreich's bei der Convention gezweifelt hat, so ist dieß ein Irrthum, der seine Aufklärung durch die einfache Hinweisung auf die Pariser Verträge findet, kraft deren Neuenburg an Preußen zurückgegeben und die Landeshoheit desselben über das Fürstenthum von Neuem verbürgt wurde. Wäre Frankreich zur Abschließung der Convention nicht herangezogen, so wäre dieß ein gegen dasselbe feindseliger Act gewesen, an dessen Verhütung den europäischen Cabineten viel gelegen seyn muß. Wir können aber im Gegentheil versichern, daß Frankreich die Convention nicht nur mitunterzeichnet, sondern an der Aufstellung derselben von Anfang an ein lebhaftes Interesse genommen hat. Der Ausführung der Convention dürften sich unter diesen Umständen Hindernisse schwerlich entgegenstellen, da es dem Radicalismus im Fürstenthum an jedem starken Anhalt fehlt, wie in England, so in Frankreich und nicht minder in der Schweiz, die durch die Auffassung der Flüchtlingsfrage ihre Geneigtheit, in die Politik der Cabineten sich zu fügen, vollkommen an den Tag gelegt hat. Man kann fast als gewiß die unbedingte Unterwerfung Neuenburg's

unter seine legitime Obrigkeit voraussehen, sobald nur der entscheidende Wille Europa's zu seiner Kenntniß gebracht ist.“

Neuerdings schreibt die „Spener. Stg.“:

„Die Kunde von dem wichtigen Schritte, welchen die Großmächte in Betreff Neuenburg's gethan, soll bei der schweizerischen Bundesregierung eine eben so große Ueberraschung, als Bestürzung hervorgerufen haben und es immer wahrscheinlicher werden, daß die schweizerische Bundesregierung gleich nach Empfang der an sie zu richtenden Collectiv-Note die nöthigen Vorkehrungen zur Zurückführung Neuenburg's unter die Souveränität der preussischen Krone selbst treffen wird, um einer Ausführung der abgeschlossenen Convention durch das Ausland zuvorzukommen. Natürlich wäre dieß auch das Klügste, was die schweizerische Bundesregierung thun könnte. Indessen dürften auch in diesem Falle noch einige Wünsche in Bezug auf die erforderlichen Garantien, welche die Erneuerung solcher Vorgänge, wie wir sie in den letzten Jahren im Canton Neuenburg gesehen haben, in geeigneter Weise vorbeugen, gestellt werden.“

Frankfurt a. M., 29. Mai. Es bestätigt sich, daß der Graf von Benckendorff an die Bundesversammlung eine Verwahrung gegen die Verletzungen gerichtet hat, welche die neue Verfassung des Großherzogthums Oldenburg den Rechten seiner Familie in Betreff der Herrschaft Knypshausen und Barel zufüge. Die oldenburg'sche Regierung ist von der Bundesversammlung zu einer Erklärung in Betreff dieser Verwahrung aufgefordert worden.

Spener, 25. Mai. Der Gemeinderath von Otterstadt hat den Beschluß gefaßt, sich des in dieser Gemeinde sehr stark vertretenen Proletariats dadurch zu entledigen, daß den notorisch ärmsten Familien aus Mitteln der Gemeinde der nöthige Fond zugewiesen wird, um die Reise nach Amerika antreten und dort für ihre bessere Existenz sorgen zu können. Dieser Beschluß hat nun die höhere Genehmigung erhalten, und es werden in den nächsten Tagen 40 Personen, meistens Tagelöhner- und Korbmachersleute, sämmtlich mit ihren mitunter starken Familien, zur Reise dahin aufbrechen.

— Das für Königsberg bestimmte Standbild Kant's wird vom Professor Rauch nach seiner am Friedrichsdenkmal in Berlin im Piedestal desselben befindlichen Statue mit den für das Einzelbild notwendigen Abänderungen ausgeführt werden.

— Der französische Gesandte in Cassel hat auf Veranlassung des ehemaligen Königs von Westphalen, Jerome Napoleon, höchsten Ortes das Ansuchen auf Verabfolgung der Statue Napoleons, welche zu jener Zeit auf dem Casseler Königsplaz aufgestellt war, gestellt. Diese Statue, aus weißem carrarischem Marmor, ist ein Meisterwerk Canova's, und stellt Napoleon in Lebensgröße dar, eine Rolle in der Hand haltend. Wie man vernimmt, soll sie für den Marktplaz der alten Krönungsstadt Rheims bestimmt seyn.

— Der Landtag von Oldenburg hat am 28. v. M. in geheimer Sitzung mit 32 gegen 12 Stimmen den Beitritt Oldenburg's zum Septembervertrage, jedoch unter Bedingungen, genehmigt.

Schweiz.

Die unlängst durch den Telegraphen verbreitete Nachricht, daß die Repräsentanten der europäischen Großmächte in London ein Protocoll unterzeichnet haben, in welchem die Rechte Preußens auf Neuenburg anerkannt werden, wird von der Pariser „Patrie“ als zu weit gehend bezeichnet. Es seyen, sagt das elysäische Blatt, wohl Unterhandlungen deshalb eröffnet, doch habe man bisher noch durchaus keinen Beschluß gefaßt.

Frankreich.

Paris, 31. Mai. Als Berichterstatter der Budget-Commission werden Gouin und Chasseloup-Laubat genannt. Die Namen bezeichnen eine versöhnliche Richtung. Man versichert, daß die Commission, durch mehrere Mitglieder des Staatsraths bestimmt, ihre Opposition gegen die Regierung aufgegeben hat. Die Discussion dürfte demnach nicht so lebhaft ausfallen, als man erwartete.

Man soll sich auch über die Mittel zur Hebung des Deficits verständigt haben. Die Regierung will eine Wagen-, Papier- und Hundesteuer einführen. Auch soll die Salz- und Brauntwein-Steuer erhöht werden.

Der „Pays“ meldet, daß das Unterrichtsgesetz von einer anderen Seite gleichfalls einen Feind wider sich erstanden sah. Von den Anhängern der Universität seyen gleichfalls Reclamationen erhoben worden. Auf diese Weise wird dieses Gesetz, welches einige Bischöfe als zu universitär verschrien haben, nun auch von der Universität als zu katholisch angegriffen.

General Mac-Mahon, der Commandant der Expedition Kabylien, hat einen Kampf gegen die Araber bestanden, in welchem diese 180 Mann verloren. Die Franzosen hatten 5 Tode und 60 Verwundete. Der General erwartete am 24. Mai die Unterwerfungsanträge.

In legitimistischen Kreisen macht ein Brief des Herrn von Laferronnays aus Troisdorf großes Aufsehen. Das Schreiben scheint vom Grafen v. Chambord dictirt zu seyn, und bestätigt mit mehr Schärfe den Inhalt des Briefes, den der Prinz selbst von Venedig aus geschrieben hatte, um seinen Anhängern die Eidverweigerung und die Enthaltung von jedem Amte vorzuschreiben.

Bosnien.

Aus Bosnien, 23. Mai. Kaum sind wir Omer Pascha's ledig, so trifft ein neues, furchtbares Unglück dieses arme, so unendlich ausgepreßte und zertretene Land — ein großer Theil Sarajewo's liegt in Schutt und Trümmern. Heute Nacht entstand eine furchtbare Feuersbrunst, und legte alle Christenhäuser in Schutt und Trümmer, die serbische Kirche blieb allein erhalten; auch die katholische Capelle nebst der Pfarrwohnung ist ein Raub der Flammen geworden. Der Himmel weiß, welche Frevlerhand den Brand angelegt hat, aber gräßlich haben die türkischen Nizams gehaust, mit einer Bestialität, die ihres Gleichen sucht. Magazine wurden mit Beilen gesprengt, Weiber insultirt und der gräßlichste Schaden angerichtet. Das Elend ist unbeschreiblich. Der Bezier eilte sogleich an Ort und Stelle, um der Brutalität dieser entmenschten Horden Einhalt zu thun und die Nizams in Ordnung zu bringen. Heute meldete er den Vorfall nach Constantinopel. Auch die Wohnung des österreichischen Consuls ist abgebrannt, und sein Personale hatte manchen Schaden zu erleiden! Ob das Feuer durch Zufall entstand, oder angelegt war, wird die nächste Zukunft entscheiden. So scheint es denn, als läge ein wahrer Fluch auf Bosnien! Viele christliche Familien sollen nichts sehnlicher wünschen, als die Auswanderung, denn in Bosnien ist das Los der Christen mehr als unerträglich. (Tr. 3.)

Neues und Neuestes.

Wien, 4. Juni. Der Stand der österr. Nationalbank Ende Mai betrug an Silber 42,459,802; Noten 202,962,082; Portefeuille 33,902,060; Vorschüsse auf Staatspapiere 13,788,900; Staatsschuld fundirte 71,087,332; hypothecirte 71,500,000. Somit haben sich gegen den letzten Ausweis vermindert: Der Silbervorrath um 34,371, der Banknotenumlauf um 4,751,801, das Portefeuille um 3,222,063, die Vorschüsse auf Staatspapiere um 189,800 fl. CM.

Telegraphische Depeschen.

— **Rom, 27. Mai.** Der kaiserl. russische Gesandte von Butenieff ist aus Florenz wieder hierher zurückgekehrt.

— **Turin, 30. Mai.** Der Gesetzentwurf bezüglich der Turin-Novareser Eisenbahn wird noch discutirt. Die Frage wegen Anlegung der Bahnstationen ist von den betreffenden Commissionen im Sinne des Regierungsvorschlages entschieden worden. Zum Referenten dieser Commission ist Paul Farina bestellt worden.

— **Paris, 2. Juni.** Renten 99,90; 71,90. Gestern genehmigte der gesetzgebende Körper die Endregulirung des Budgets für das Jahr 1852.

Feuilleton.

Gedichte von Christian Schneller.

Ein Liebespaar.

1809.

II.

Ihr Morgengang.

Sie geht hinüber zur Kapelle,
Rings ist die Flur so frühlingegrün,
An Bäumen und an Zweigen helle
Sieht man die vollen Knospen glüh'n,
Dort um den Hügel kommt gezogen
Ein Vach, und trägt in langen Vogen
Hinab zum Thale Well' auf Welle.
Und rings von Felsenwänden wieder
Da fließt ein Strom des Lichtes nieder;
Doch unten schließt das Thal ein Walb,
Als hätte der Lenz mit dunkeln Spangen
Den Fluren in verschämten Prangen
Ihr schmuckes Kleidlein zugeschnallt.

Sie hat erreicht die heil'ge Schwelle
Und tritt hinein in die Kapelle,
Und zwischen Trauer fühlt sie schwanken
Und zwischen Hoffnung die Gedanken.
Es steigt aus ihrer Seele tief
Die Wetterwolke trüber Ahnung,
Es regt die Stimme sich der Mahnung
Die erst noch im Gemüthe schlief.
Ihr wack'rer Vater ist ja fern,
Der Führer seines Volk's, gezogen:

Wer weiß, wie lang am Himmelsbogen
Noch glänze seines Glückes Stern?
Wer weiß, ob nicht das Sclavenjoch,
Ob nicht die holzgeriffnen Bande
Bald lasten auf dem Vaterlande,
Dem armen, zehnfach schwerer noch?
Da trifft ihr Auge wehmüthsmild
Auf einer Nische seltsam Bild:
Sanct Georg ist's, wie er dem Drachen
Tief stößt die Lanze in den Rachen,
Ein Strahl des Himmelslichtes bricht
Von oben in sein Angesicht,
Um für sein muthig, rüstig Wagen,
Den Dank ihm lohnend zukutragen,
Und wie die Jungfrau das ersieht,
Sie vor den Himmelsritter kniet.

„Hör' meine Bitte, Himmelskrieger,
Des Drachen heldenstarker Sieger!
Es droh'n dem theuern Vaterlande
Der Knechtschaft schwere Eisenbände:

D steig' vom Himmel nieder du,
Gerüstet, wie du's einst gewesen,
Ein Held, wie ich's von dir gelesen,
Und bring' uns deine Hilfe zu!
Laß leuchten deinen Panzer prächtig,
Schwing' deine Ritterlanze mächtig
Und bohre sie dem alten Drachen,
Der Zwingherrnschaft, in seinen Rachen!
Den Bau der Knechtschaft schlag in Splinter,
Den durch vier Jahre sie gethürmt,
Lenk' uns're Kugeln todesbitter,
Wenn Schanz' auf Schanze wird gestürmt.
Und wenn die Freiheit ist erungen,
Seh' dir zu Preis ein Lied gesungen,
Und wenn der Friede kehrt in's Thal,
Dann rast' des Schwertes grauser Stahl,
Dass friedlich nur zur blanken Scheibe
Das Stutzenrohr die Kugel treibe,
An Festen nur die Fahnen wallen
Und heit're Friedensflänge schallen.

Wenn der Geliebte zieht hinaus
Zum Schlachtensturm vom stillen Haus,
D schütze da den Kämpfer du,
Dass er im Tode nicht erbleiche,
Dass keine Kugel ihn erreiche,
Deck' ihn mit deinem Schilde zu!
Wenn einst zum Fest die Glocken klingen,
Die uns vereinen immerdar,
Dann mög' er mit vor den Altar
Auch einen Lorbeerzweig mir bringen:
Es mög' bei uns der Vater steh'n,
Ein Lächeln um sein Antlitz weh'n;
D schütze den Geliebten du,
Deck' ihn mit deinem Schilde zu!“

So steht sie vor Sanct Georg's Bild
Ihr wird's im Herzen warm und mild,
Der Ahnung Wolke ist verfliegen
Und Friede ihr in's Herz gezogen.
Das Vaterhaus hat bald sie heiter
Nach solchem Beien da erreicht
Und geh't an's Lagerwerk froh und leicht —
Der Liebe Geist ist ihr Begleiter! —

Die Freier.

Ein Jeder lebt auf dieser Erde
Nur seinem eig'nen Steckenpferde
Und lacht beim Nachbar überlaut,
Der sich auf's selbe Pferd getraut.

In der Reichsstadt Michelstetten, einer der wenigen, die nicht mittelbar werden konnte, weil sie nie unmittelbar gewesen, blühte Rösschen, die einzige Tochter des Kaufmanns Wohlgemuth, als schönstes und zugleich reichstes Mädchen auf zwanzig Meilen im Umkreise. Klirrte manchmal ein ritterlicher Junker, wenn Michelstetten gerade einen verlorenen Posten als Garnison erhalten, den schönen dunklen Augen, den blonden Goldlocken, und der schlanken Feengestalt vorüber, so eilte jeder Ladenschwengel mit verdoppeltem Eifer, wenn er bei Vater Wohlgemuth zu thun hatte, in das Comptoir und wiederholt zurück, und berechnete, wie viel dunkle alte Thaler, und lichte Goldstücke und zarte Wechselpapiere der thätige Herr einst seinem lieben Kinde mitgeben werde.

Es hatte aber eine gar sonderbare Bewandniß. Rösschen erklärte fest gegen männiglich, sie werde nur jenem Manne die Hand reichen, welchen der Vater für sie ausuche — aber er müsse ihr dabei gefallen. Der Vater forderte von seinem Eidam nicht Geld und Gut, sondern nur Kopf und Herz, forderte, daß der Eidam ein guter Schütze und Freund der Naturgeschichte sey, daß er im Leben schon etwas versucht habe, und daß er durch einen Schwabenstreich, der aber weder beabsichtigt sey, noch irgend etwas Böses bringe, den alten Herrn ein Mal recht herzlich zum Lachen bewege. Nun waren im Städtchen der Bewerber um Rösschen gar viele, allerdings; allein nur drei hielten fest an, und häuften Jagdthorheiten und Schwabenstreiche, und kamen noch immer weder zu Rösschen's Gunst noch zu Wohlgemuth's väterlichem Segen. Der eine war in Wohlgemuth's Hause selbst: Herr Lukas, der Buchhalter, ein stattlicher junger Mann, voll Fleiß und Treue, jedoch arm wie eine Kirchenmaus, und einer von jenen, die so sicher als sie getauft wurden, eben so sicher bei jedem Unternehmen Pech zu haben pflegen. Wich Herr Lukas im Corridore seinem etwas dicken Prinzipale rechts aus, so trat dieser verläßlich auf dieselbe Seite, und links ging es wieder so, bis sie zusammengerrannt waren. Stopfte sich Lukas am Feiertag Morgens im Bette eine behagliche Pfeife, so fiel sie gewiß beim ersten Zuge vom Rohre in das Waschbecken; schrieb er auf seines Papier ein Paar zärtliche Zeilen an Rösschen, so hatte er sicher in Gedanken irgendwo die Worte „Solo“, „Bilanz“, „nach Sicht“ und so weiter mit eingeflochten. Er wollte und sollte ein Jäger werden: er schaffte sich einen theuren Hund an, und schoss ihn bei dem ersten Versuche, statt dem Fuchse; er traf glücklich eine Schnepfe, stieg in den Sumpf und mußte dort seine Stiefeln stecken lassen, ohne den Vogel gefunden zu haben. Der Wind riß Herrn Wohlgemuth die Pelzmütze auf dem Anstande vom Kopfe und wirbelte sie über die Schneefläche dahin; dienstfertig rannte Lukas nach, da er sie aber nicht einholen konnte, schoss er sein Gewehr nach ihr, daß Pelz und Wolle in hundert Flocken zerstäubten und der alte Herr sich aus dem Sackuche eine Mütze improvisiren mußte. Mit dem Jagen also wollte es nicht vorwärts, Schwabenstreiche hatte Herr Lukas bereits in Menge gemacht, aber sie trockten dem Prinzipale kein lustiges Gelächter ab, und selbst Rösschen meinte, er solle selbe nur für die letzte Probe lassen. Da beschloß

denn Herr Lukas, seine wenigen freien Stunden der Naturgeschichte zu widmen, um sich wenigstens in dieser hervor zu thun. Und nun bereitete er Kästchen und Rahmen, fütterte Raupen ab, und zerstörte Puppen, ehe sich der Schmetterling entwickelte, er studierte Frösche und Kröten, als die einfachsten Quadrupeden, und beobachtete unter träger Theilnahme der Ladenbursche die Sperlinge auf der Straße und die Turteltauben, zahlte Nesseln und Disteln als seltsame Excoten, verwüstete dem Principale Löschpapier zur Anlage eines Herbariums, und stellte Arsenik und Oker, Bolus-Erde und Federweiß als Anfang einer Mineraliensammlung in seiner Stube auf. Es war an einem Samstag gegen Abend, da trat ein schmutziger Junge in das Gewölbe, und fragte, ob Herr Lukas nicht einige Groschen verwenden wolle für einen Igel und eine Dute besonders großer Maikäfer. Lukas zahlte nach einem prüfenden Blicke auf die wissenschaftliche Ware den Ehrensold; weil aber der Kunden viele da waren, so ließ er den Jungen die Stiege hinaufsteigen und seine Sammlungsstücke in die erste Stube rechts abgeben, was der Gamin auch freudig that und sich auf das artigste empfahl. Lukas aber war für heute so angestrengt, so vielseitig beschäftigt, daß er spät Abends erst müde und matt seine Stube suchte und, ohne der neuen Erwerbung zu gedenken, sich auf sein Lager streckte. Er war längst im tiefen Schlummer, da dächte es ihm, ein wüster Lärm durchtobe das ganze Haus; er wachte auf, hell schien der volle Mond in seine Stube — alles stumm und still, doch nein, im Zimmer seines Prinzipals geht es laut und toll zu, man hört die Stimme des alten Herrn, man vernimmt Hiebe nach der Wand, Poltern und Fluchen dazwischen; — holla, man hat eingebrochen! Nun gilt es Muth, der sonst bei Herrn Lukas keinen stehenden Artikel bildete; mit klappernden Zähnen war er aus dem Bette, und sein Donnerruf aus dem Fenster „zu Hilfe! Räuber! Mörder!“ versammelte bald die Schaarwache, unter welche mit verwunderter Frage: „Ja, ihr Teufelsnarren, was sucht ihr denn?“ Herr Wohlgemuth, ganz gesund in Schlafrock und Nachtmütze, gefolgt von dem Aufgebote des ganzen Hauses, getreten war. „Gottlob! Sie sind am Leben, unverwundet, haben Sie ihrer Gegner sich glücklich erwehrt? wer war es? Gott, wie ich zitter!“ stotterte Lukas. „Gegner? erwehrt? Nu das war eben keine Kunst, aber die Satans haben mir eine schlaflose Nacht gemacht! erst fängt ein verwünschter Igel an, durch meine Stube zu trippeln; ich horche, springe aus dem Bette und dem gestachelten Best auf den Rücken. Kaum steigt der Mond herauf, so surrt und sumst es in der Stube, und alle Augenblicke bunnst und wieder bunnst ein Pochen an die Fenster, als müßten alle Scheiben brechen. Nun hatt' ich es satt, ich machte Licht und siehe da, eine große Dute, entwickelt auf meinem Pulte, eine ganze Herde von Maikäfern — na, Herr Lukas, wenn dieß ein Schwabenstreich war, um mich herzlich zum Lachen zu bringen, der macht ihrem Biß keine Ehre, so wenig als ihr thörichtes Geschrei um die Schaarwache. Und nun geht alle miteinander.“ Und alle gingen, und Lukas ging, so sehr, daß an seiner Stelle ein wehmüthiger Abschiedsbrief im Comptoir sich fand, den Vater Wohlgemuth mit Kopfschütteln, Rösschen mit Seufzen durchlas.

(Fortsetzung folgt.)

Geognostisch-montanistischer Verein.

Den verehrlichen P. T. Mitgliedern wird zur Kenntniß gebracht, dass **nächsten Dinstag am 8. Juni** Nachmittag **um vier Uhr** eine Versammlung im magistratischen Rathssaale stattfinden wird; wesshalb zu einem recht zahlreichen Erscheinen einladet

die Direction.

3. 292. a (1) Nr. 3132. ad 1031.
K u n d m a c h u n g.

Bei der vorgenommenen commissionellen Eröffnung im Solarjahre 1816 unabsendbar oder unbestellt gebliebenen Retour-Briefe sind die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Briefe wegen des Einschusses von Geld oder Documenten von der Vertilgung ausgeschlossen worden.

Die bezüglichen Absender, in deren Absicht es gelegen ist, die unten verzeichneten Briefe nach Abzug des darauf hastenden Porto's zurück zu erhalten, werden daher eingeladen, dieselben gegen Nachweisung ihrer Eigenthumsrechte innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten bei der gefertigten Post-Direction zu beheben.

K. k. Postdirection. Triest am 30. Mai 1852.

Nr.	Aufgeber	Aufgabsort	Adressat	Abgabsort	Inhalt	Porto	
						fl.	kr.
1	Lödl	Ußling	Utschan	Krainburg	Documente	—	30
2	Joseph Gredon	Neustadt	Mathias Gredon	Agram	Taufschein	—	12
3	Carl Pair	Laibach	Mani Fankal	Gratz	1/2 Lire	—	6

3. 752. (1)

Freie Wein = Licitation.

Am 14. Juni 1852 werden in Folge obrigkeitlicher Bewilligung bei 100 Startin Wein guter Qualität, aus den Jahrgängen 1846 und 1848, worunter 50 Eimer rothe Weine, in Maxau, 7/8 Stund von Pölttschach entfernt, im Hause des Unterzeichneten, in freier öffentlicher Licitation gegen gleich bare Bezahlung, ohne Gebinde versteigert werden.

Die Weine sind rein abgezogen und von den Gegenden Rittersberg, Kellos, Rover und Großsonntag.

Im Falle zahlreichere Kaufsliebhaber zur Licitation erscheinen, werden am nächsten Tage noch 100 Startin feilgeboten werden.

Die nähern Licitationsbedingungen können bei mir, dann bei Herrn Dr. Strafella, Advocat in Pettau, eingesehen werden.

Maxau, am 1. Juni 1852.

Johann Georg,
Bürger in Maxau.

3. 753. (1)

N a c h r i c h t

in Betreff der Fahrgelegenheit des Bades Neuhaus bei Cilli.

Die mit der k. k. Briefpost verbundene Personen = Fahrgelegenheit des Bades Neuhaus bei Cilli wird **nicht**, wie früher angekündet wurde, in Cilli im Gasthause „zum weißen Ochsen“ der Frau Böhm, sondern wie in den früheren Jahren im Gasthause „zum goldenen Löwen“ des Herrn Steschitz, nicht weit vom Bahnhofe in Cilli, eingestellt.

Die Abfahrt von Cilli erfolgt täglich um 3 Uhr Nachmittags.

3. 698. (2)

Zur Beachtung empfohlen!

Johann Giontini, Buch- Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, Hauptplatz Nr. 237,

empfehlen dem geehrten Publikum sein wohl assortirtes Lager von allen Kunstgegenständen, sowohl Genrebilder, Landschaften und Studienköpfe, wie Portraits und Heiligenbilder, zu den verschiedensten Preisen wie Formaten, schwarz oder colorirt, in Lithographien, Stahl- oder Kupferstichen in jeder Art, geeignet zu Wandverzierungen. Nicht nur liefere ich die Bilder an sich, sondern ich besitze auch eine Niederlage aller Sorten Rohmen aus der Fabrik von Behr in Prag, wodurch ich in den Stand gesetzt bin, das Bild vollständig liefern zu können. Was die Heiligenbilder betrifft, so besitze ich diese zu allen Sorten, aus österreichischen und deutschen Handlungen, wie einen Vorrath von den in ihrer Art ausgezeichneten Pariser Blättern, wie solche auf Blech gemalt, zu sehr billigen Preisen. Noch erwähne ich die in letzter Zeit mit großem Beifalle aufgenommenen englischen Oelfarbendruckbilder, wie die der kaiserl. königl. Staatsdruckerei in Wien; erstere sind stets vorrätzig bei mir und letztere kann ich nur auf Bestellung besorgen. Dieselben errangen auch den Preis in London bei der Industrie-Ausstellung.

Demit nun Mancher in den Stand gesetzt ist, der Kunst einige Aufmerksamkeit zu widmen, bin ich gerne bereit, soliden Kunden längere Zeit Credit zu bewilligen, wo eine kleine Darangabe stattfindet, und das Uebrige alsdann in monatlichen Ratenzahlungen abgemacht werden kann.

3. 697. (6)

Eine Wohnung

im Hause Nr. 54, an der Triester-Straße, bestehend aus 4 oder 6 Zim-

mern, Küche, Keller etc., ist entweder mit oder ohne Garten und Stall auf 4 Pferde zu vermieten, und das Nähere im Zeitungs-Comptoir zu erfragen.

3. 293 a (1) ad Nr. 3090.
K u n d m a c h u n g.

Mit 1. Juni 1852 erfolgt der Beitritt der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen zum deutsch-österreichischen Postverein, und es werden daher vom bezeichneten Tage an die Brief- und Fahrpostsendungen nach und aus Hohenzollern, gemäß der Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvertrages und jenem des Unterrichtes über den Vollzug desselben, behandelt werden, jedoch dürfen vor der Hand Fahrpostsendungen nach Hohenzollern nur ohne Frankirung angenommen werden.

Mit Ausnahme einiger Postämter in Tirol und Vorarlberg sind alle Postämter des Kaiserstaates von den in Hohenzollern befindlichen Postämtern über 20 Meilen entfernt.

In so ferne Briefpostsendungen zwischen Oesterreich und Hohenzollern durch die Schweiz zu instradiren sind, ist außer dem Vereinsporto auch die schweizerische Transitgebühr zu entrichten.

Vorstehendes wird zu Folge hohen Ministerial-Decretes vom 19. d. M., Zahl 10785/P., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain.

Triest, den 26. Mai 1852.

3. 733. (2)

Nr. 1252.

E d i c t.

Ueber Ansuchen des Herrn Daniel Dettela wird am 14. Juni d. J., Vormittag um 9 Uhr, und nöthigen Falls an den darauf folgenden Tagen, das Gut Ehrenau in loco desselben stückweise im öffentlichen Versteigerungswege an die Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen können bei diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 1. Juni 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Dr. Schrey.

3. 718. (2)

Nr. 2383.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit kund gemacht:

Es habe in die executive Feilbietung der, dem Johann Mikliß von Drittay Nr. 8 eigenthümlichen, im Grundbuche Wildenegg sub Urb. et Rect. Nr. 6 vorkommenden, zu Drittay liegenden Realität sammt Dominical-Acker u. salokah, laut Schätzungsprotocolles vom 22. März 1852, Z. 1605, gerichtlich auf 2122 fl. 10 kr. geschätzt, wegen dem Johann Pauliha von Unterhöltitz, aus dem gerichtlichen Vergleich ddo 18. Juli 1850, Nr. 101, schuldiger 81 fl. nebst 5% Zinsen seit 31. März 1852 weiter, dann der auflaufenden Executionskosten gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagesatzung n. auf den 24. Juni, auf den 22. Juli und auf den 19. August d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Früh, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in loco Drittay mit dem Anhang angeordnet, daß die Realität nebst Dominical-Acker bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über, und nur erst bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte wird hintangegeben werden.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg, am 28. April 1852.

3. 713. (2)

In der Handlung des Unterzeichneten wird ein Practikant zum Comptoir-Geschäft, im Alter von 16 bis 17 Jahren, welcher der windischen oder krainischen Sprache vollkommen kundig ist, und eine correcte Handschrift hat, im Laufe dieses Jahres aufgenommen, worüber sich Altern und Vormünder schriftlich franco anfragen können.

Klagenfurt den 26. Mai 1852.

Franz Umfahrer.

3. 692. (2)

Bei **Joh. Giontini**, Buch- Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, und **Anton Wepustek** in Neustadt ist zu haben:

Kaltschmidt, Dr. F. S., allgemeines Fremdwörterbuch, nebst Erklärung der in der deutschen Sprache vorkommenden fremden Wörter und landschaftlichen Ausdrücke, mit Angabe ihrer Abstammung. Zum practischen Nutzen für alle Stände bearbeitet. Neuere Auflage 1852. 216 Seiten. Preis elegant cartonirt 36 kr.